



Ausschussdrucksache 21(6)20g
vom 13. November 2025, 13:37 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Jakob Thevis

Öffentliche Anhörung
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225
über Verbraucherkreditverträge
BT-Drucksache 21/1851, 21/2459

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.



Centre Européen de la Consommation
Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V.

Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e. V. | Bahnhofplatz 3
| D - 77694 Kehl

Bundesministerium der Justiz
10117 Berlin

Kehl am Rhein, den 06.11.2025

Stellungnahme zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V. bedankt sich für die Gelegenheit, zum oben genannten Referentenentwurf Stellung nehmen zu können. Der Regierungsentwurf setzt nach unserer Einschätzung die Richtlinie (EU) 2023/2225 (im Weiteren: VerbrKrRL) mit Augenmaß um, wobei der Spielraum des Gesetzgebers aufgrund der vollharmonisierenden Natur der Richtlinie aber begrenzt ist. Wir beschränken uns daher in der vorliegenden Stellungnahme auf einige prägnante Punkte, stehen aber für einen allgemeineren Austausch sehr gerne zur Verfügung.

I. Rechnungskauf

Der Rechnungskauf stellt ein für Verbraucherinnen und Verbraucher beliebtes Mittel beim Kauf von Konsumgütern dar, und ist zudem eine datensparsame und sichere Bezahlmethode. Insbesondere können Liquiditätsengpässe dadurch leichter überbrückt werden. Erfahrungsgemäß müssen Verbraucherinnen und Verbraucher bei anderen Zahlungsmethoden nach ihrem Widerruf eine Rückzahlung regelrecht erstreiten. Der „klassische“ Rechnungskauf, bei dem der Händler zunächst die Ware verschickt und dann ein Zahlungsziel von meist 14 Tagen setzt, ist daher eine Bezahlmethode, die auch das ZEV empfiehlt.

Wir begrüßen daher, dass Art. 2 Abs. 2 lit. h VerbrKrRL Ausnahmemöglichkeiten vorsieht, die der Regierungsentwurf auch vollständig ausnutzt. Demnach sind Zahlungsaufschübe von der Anwendung des Verbraucherdarlehensrechts ausgenommen, sofern KMUs selbst zinslose Zahlungsaufschübe anbieten, bei denen die Zahlung binnen 50 Tagen nach der Lieferung der Ware oder Erbringung der Dienstleistung zu leisten ist. Eine Ausnahmemöglichkeit für alle anderen Unternehmen gibt die VerbrKrRL nur unter der Voraussetzung, dass ein Dritter weder einen Kredit anbietet noch einen Zahlungsanspruch erwirbt, die Zahlung binnen 14 Tagen nach Lieferung der Waren oder Erbringung



der Dienstleistung vollständig zu leisten ist und der Kaufpreis zins- und gebührenfrei mit lediglich begrenzten Kosten zu leisten ist. Diesen Wortlaut übernimmt der Regierungsentwurf ebenfalls.

Größere Unternehmen mit konzerneigenen Gesellschaften, die den Rechnungskauf abwickeln, stellen sich nun die Frage, ob diese als Dritter unter die Rückausnahme fallen. Jedenfalls hinsichtlich stiller Vorausabtretungen geht die Gesetzesbegründung davon aus, dass diese nicht erfasst sind.¹ Dies erscheint auch jedenfalls mit der Zielsetzung der Regelung vereinbar.

Wenn jedoch konzerneigene Unternehmen nach außen gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern auftreten und Forderungen geltend machen, wird wohl davon auszugehen sein, dass diese dem Begriff des „Dritten“ unterfallen, sodass eine Erfassung sowohl durch die Richtlinie als auch durch den Gesetzesentwurf als Finanzierungshilfe i.S.d. § 506 BGB-E angenommen werden kann.

Der Onlinehandel fordert eine unterschiedliche Behandlung konzerneigener und konzernexterner Unternehmen durch Einführen der Definition eines Dritten,² die verbundene Gesellschaften nicht umfasst. Dies mag aus Konzernsicht sinnvoll erscheinen, für Verbraucherinnen und Verbraucher jedoch nicht zwangsläufig. Im Fall des Zahlungsverzugs unterscheiden sich beide Konstellationen aus Verbrauchersicht nicht wesentlich. Zwar unterfallen konzerneigene Gesellschaften nach § 2 Abs. 3 Nr. 6 RDG nicht dem Rechtsdienstleistungsgesetz, Kosten entstehen aber dennoch über die Möglichkeit zur Vereinbarung eigener Vergütungen zwischen den Gesellschaften, die regelmäßig genutzt wird. Die Vergütung soll sich dabei nach der Rechtsprechung des BGH an der Höhe der für konzernexterne festgeschriebenen Vergütungen im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz orientieren.³ In der Praxis der Forderungseintreibung mag bei manchen konzerneigenen Dritten die Kundenbindung stärker gewichtet werden als bei externen, bei anderen aber auch nicht.

Eine unterschiedliche Behandlung konzerneigener und konzernexterner Unternehmen hat für Verbraucherinnen und Verbraucher also keine ersichtlichen Vorteile und entspricht auch erkennbar nicht der Zielsetzung des europäischen Gesetzgebers. Es besteht daher aus unserer Sicht kein Anlass der unterschiedlichen Behandlung.

II. Cooling-off und Restschuldversicherung

Die siebentägige Cooling-off-Phase zwischen Abschluss eines Darlehensvertrags und einer Restschuldversicherung sollte bestehen bleiben. Sie ist auch gar nicht Bestandteil des vorliegenden Gesetzesentwurfs, die Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie 2023 hat aber die bereits ausführlich geführte Diskussion wiederbelebt.

¹ RegE, S. 145.

² behv, Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, S. 5.

³ BGH, Urteil vom 19.02.2025 - VIII ZR 138/23, Rn. 79.



Aus Sicht des ZEV ist die Cooling-off-Phase in sachlicher Hinsicht unbedingt nötig, um Verbraucherinnen und Verbraucher vor unerwünschten, unnötigen und überteuerten Zusatzprodukten zu schützen. Die hierzu vorliegenden Daten zeigen, dass die unmittelbar mit dem Darlehen verkauften Policen häufig unvorteilhaft waren, weshalb die Neuregelung im Zukunftsfinanzierungsgesetz einen großen Fortschritt darstellt. Denn: Ist der Versicherungsvertrag einmal abgeschlossen, so besteht nur noch die Möglichkeit, in zusammen mit dem Darlehen zu widerrufen.

In rechtlicher Hinsicht sehen wir keinen Verstoß des § 7a Abs. 5 VVG gegen nationales oder europäisches Recht.

III. Nachsichtsmaßnahmen

Die Einführung des Anspruchs auf Nachsichtsmaßnahmen durch Art. 35 Abs. 1 VerbrKrRL 2023 begrüßen wir. Insbesondere sehen wir die Notwendigkeit von Nachsichtsmaßnahmen vor einer drohenden Zwangsvollstreckung.

Die Umsetzung des Art. 35 Abs. 1 VerbrKrRL durch § 497a Abs. 2 BGB-E gelingt aus unserer Sicht jedoch nicht vollständig. Die Übernahme der Formulierung „sofern angebracht“ aus § 18 Abs. 8b KWG stellt eine Abweichung von der Richtlinie dar, die wir als ohne Not vager und wertender einschätzen. Wir schlagen daher vor, den Wortlaut der Richtlinie vollständig zu übernehmen und „sofern angebracht“ durch „je nach Sachlage“ zu ersetzen.

Diese Anpassung erlaubt eine flexiblere und situationsbezogene Beurteilung anhand der individuellen Umstände des Einzelfalls.

IV. Charge-Karten

Bisher waren sog. Charge-Karten, also Debitkarten mit vereinbartem Zahlungsrahmen, der monatlich voll vom Referenzkonto ausgeglichen wird, nach herrschender Meinung nicht als Finanzierungshilfen dem Verbraucherdarlehensrecht unterstellt, da das Merkmal der Entgeltlichkeit fehlte. Die Kosten für die Karte werden bei diesem Modell nicht der Kreditvergabe, sondern der Ausgabe der Karte, also der Zahlungsdienstleistung, zugeordnet.

Da der Anwendungsbereich des Verbraucherdarlehensrechts mit der neuen Verbraucherkreditrichtlinie auch auf unentgeltliche Kredite erweitert wird, unterfallen die Charge-Karten in Zukunft im Grundsatz dem Verbraucherdarlehensrecht. Der europäische Gesetzgeber hat zwar eine Ausnahmemöglichkeit für die Mitgliedstaaten vorgesehen (Art. 2 Abs. 5 VerbrKrRL), hiervon macht der Gesetzentwurf keinen Gebrauch. Dies ist nicht zu beanstanden.



Schon jetzt unterliegen die Charge-Karten einer vorgeschriebenen Kreditwürdigkeitsprüfung, es ist daher nicht mit einem erheblich erhöhten Erfüllungsaufwand zu rechnen. Im Sinne eines einheitlich hohen Verbraucherschutzniveaus erscheint es sinnvoll, keine Unterscheidung zu anderen Kreditkarten vorzunehmen. Damit werden auch Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden. Zum einen zu Charge-Karten, die zwar im Grundsatz monatlich abgerechnet werden, aber dann doch die Möglichkeit eines entgeltlichen Zahlungsaufschubs enthalten. Zum anderen hätte sich die Frage gestellt, in welcher Höhe Gebühren anfallen dürfen, um noch in die Ausnahme des Art. 2 Abs. 5 Nr. 3 der Richtlinie zu fallen und wie dies sinnvoll in deutsches Recht umzusetzen wäre.

V. Darlehensvermittler

Der Onlinehandel zeigte sich vor dem Regierungsentwurf besorgt ob der bloße Verweis beim Kauf einer Ware auf einen externen Anbieter von Ratenzahlungsvereinbarungen bereits von der Richtlinie als Darlehensvermittlung erfasst wird.⁴

Ein solcher Verweis stellt zunächst aus unserer Sicht keinen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil dar, da in der Regel Unternehmen, die solche Verweise, implementieren sogar mit dem Zahlungsmitteldienstleister Vergütungen für dessen Tätigkeit vereinbaren. Aus der Verwendung solcher Verweise kann sich für das im Onlinehandel tätige Unternehmen allerdings indirekt ein wirtschaftlicher Vorteil ergeben, da das Angebot einer beliebten Zahlungsmethode sich absatzfördernd auswirken kann.

Dieser Vorteil dürfte jedoch in der Regel nicht bilateral vereinbart und kaum messbar sein. Im Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie befanden sich hierzu allerdings keine Ausführungen. Vielmehr führte jeder wirtschaftliche Vorteil zur Einordnung als Darlehensvermittler. Ausreichend wäre also bereits ein Verweis auf einen Zahlungsmitteldienstleister gewesen, ohne dass ein wirtschaftlicher Vorteil tatsächlich vereinbart gewesen wäre.

Dem wirkt der vorliegende Regierungsentwurf mit dem neuen § 34k GewO entgegen, indem eine Vergütung nur erfasst wird, sofern es sich dabei wenigstens um einen „vereinbarten wirtschaftlichen Vorteil“ handelt. Darauf weist auch Erwägungsgrund (27) der VerbrKrRL hin, der explizit von einer Vergütung ausgeht. Die Anpassung des Referentenentwurfs war damit geboten und stellt sicher, dass der bloße Verweis auf einen Zahlungsdienstleister nicht zur Qualifizierung als Vermittler führen wird.

⁴ behv, Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, S. 9.



VI. Nachträgliche Ratenzahlungsvereinbarungen

Aus dem Wortlaut des Regierungsentwurfs lässt sich derzeit nicht eindeutig ableiten, ob nachträgliche, entgeltliche Ratenzahlungsvereinbarungen (bspw. mit einem Inkasso) § 506 Abs. 1 Nr. 3 BGB-E unterfallen und damit nicht dem Verbraucherdarlehensrecht unterfallen. Zwar ließe sich über einen Umkehrschluss zu den eindeutig ausgenommenen unentgeltlichen nachträglichen Vereinbarungen ableiten, dass nachträgliche, entgeltliche Vereinbarungen erfasst werden.

Folge der Einbeziehung auch nachträglicher, entgeltlicher Vereinbarungen wären insbesondere die vorvertraglichen Informationspflichten gem. § 491a Abs. 23 S. 2 und 3 BGB-E hinsichtlich der Kosten bei Zahlungsverzug und Zahlungsausfall.⁵

Die Informationspflicht bei nachträglichen, entgeltlichen Vereinbarungen erscheint auch dahingehend sinnvoll, dass den Verbrauchern bei entgeltlichen Vereinbarungen, im Gegensatz zu unentgeltlichen, Kosten entstehen.

Wir befürworten daher die Einbeziehung nachträglicher, entgeltlicher Ratenzahlungsvereinbarungen und regen an, dass diese Frage noch klargestellt wird. Hierbei sollte noch eine Anpassung der Verjährungsvorschriften vorgenommen werden, da andernfalls die Verjährungshemmung gemäß § 497 Abs. 3 S. 3 iVm § 195 BGB greift. Dies erscheint in der Sache in angemessen, da es sich zumeist um kleine Beträge handeln wird. Wir befürworten daher eine Anpassung an die auch aktuell geltende dreijährige Verjährungsfrist gem. §195 BGB ohne Verjährungshemmung.

⁵ vgl. OLG Düsseldorf vom 13.02.2025, 20 UKI 7/24, Rn. 85, zum derzeitigen §506 BGB.